



Informationen zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)

1. Link

Die per 1. August 2024 überarbeitete Angebotsliste des Kantons Zürich und weitere für den Vollzug wichtige Grundlagendokumente zum RSA 2009 sind in elektronischer Form auf der Internet-Seite der NW EDK unter folgendem Link abrufbar: <http://www.nwedk.ch/node/261>.

2. Allgemeines

Das RSA 2009 geht der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV 2003) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vor. Die Schulgeldfragen für Auszubildende aus den RSA-Kantonen sind somit über das RSA 2009 abzuwickeln.

3. Kostengutsprache (Basis: Anhang II)

Für die Personen aus den Kantonen des RSA 2009, welche ab 1. August 2024 eine Ausbildung absolvieren möchten, ist die Schulgeldfrage grundsätzlich vor dem Schuljahresbeginn zu klären. Gesuche um Kostengutsprache waren bis spätestens 30. April 2024 einzureichen. Dabei gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe dürfen vom Standortkanton nur aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen (gem. Art. 5, Abs. 3 des Abkommens RSA 2009).
- Aus der Liste der beitragsberechtigten Schulen des Kantons Zürich zum RSA 2009 (Anhang II) geht hervor, welche Kantone für ihre Auszubildenden den Schulgeldbeitrag leisten oder verweigern.
- Die in der Spalte Zahlungsbereitschaft mittels Codesetzung enthaltenen Deklarationen der Abkommenskantone sind in der dem Anhang II beigefügten Code-Liste zum RSA 2009 erklärt.
- Die Schulleitung bewilligt den Besuch eines Bildungsgangs an einer Bildungsinstitution für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze, wenn eine Kostengutsprache der zuständigen öffentlichen Stelle des Wohnsitzkantons vorliegt.
- Erteilt der Wohnsitzkanton die Kostengutsprache für einen Schulbesuch auf der Sekundarstufe II, leistet er den Beitrag pro Semester und Person gemäss Tarifliste RSA 2009.
- Beim Code «X», d.h. der Wohnortskanton leistet Kantonsbeiträge, ist dem Wohnsitzkanton zu Schuljahresbeginn eine Liste der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler einzureichen, damit vor der Rechnungsstellung eine Überprüfung durch den Wohnsitzkanton möglich ist.

- Verweigert der Wohnsitzkanton die Kostengutsprache, ist das Schulgeld pro Semester und Person gemäss Tarifliste RSA 2009 von den betroffenen Eltern, den Schülerinnen und Schülern oder Dritten zu bezahlen.
- Für die Vorbereitungskurse auf Hochschulstudiengänge und Angebote für besonders Begabte gilt das gleiche Bewilligungsverfahren mit den Kantonen. Diesbezüglich wird empfohlen, für die Abklärung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes das «Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons» zu verwenden. Dieses Formular steht ebenfalls auf der Website der NW EDK zur Verfügung.

Wichtig: Ausserkantonale Auszubildende und Personen mit Wohnsitz im Ausland dürfen erst definitiv in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist. Schülerinnen und Schüler mit ausländischem Wohnsitz (entscheidend hierbei ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern) können den Unterricht an einer Zürcher Bildungseinrichtung besuchen, wenn Plätze vorhanden sind und das Schulgeld durch die Eltern übernommen wird.

4. Rechnungsstellung

Die Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. November und der 15. Mai (Art. 11 Abs. 1 RSA 2009).

Die Schulgeldrechnungen für das Schuljahr 2023/24 sind den Wohnsitzkantonen semesterweise bis am 30. November 2023 (Stichtag 15. November 2023) bzw. bis am 31. Mai 2024 (Stichtag 15. Mai 2024) zuzustellen.

Wurde die Kostengutsprache von den ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern, der gesetzlichen Vertretung oder Dritten geleistet, ist die Semesterrechnung diesen an den gleichen Stichtagen zuzustellen.

Hat der Wohnsitzkanton im Anhang II keine Zahlungsbereitschaft erklärt bzw. verweigert dieser die Kostengutsprache, so ist das Schulgeld pro Semester und Person von den betroffenen Eltern, den Schülerinnen und Schülern oder Dritten zu bezahlen. Handelt es sich beim Wohnsitzkanton um einen Nichtvereinbarungskanton dieses Abkommens, gilt der jeweils höhere Tarif der beiden RSA-Abkommen EDK-Ost bzw. RSA 2009 NW EDK.

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

5. Kantonsbeiträge (Anhang I)

Die Kantonsbeiträge zum RSA 2009 werden alle zwei Jahre überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst (Art. 20 Abs. 3 RSA 2009). Grundlage bildet jeweils eine Kostenerhebung bei den Abkommenskantonen. Die aktuellen Tarife sind beigelegt. Gegenüber den Tarifen – gültig vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2023 – haben sich Tarifänderungen ergeben.

6. Auskunftsstelle

Volksschule: Ueli Felder, ueli.felder@vsa.zh.ch, 043 259 22 92

Sekundarstufe II / Tertiärstufe : Blanka Wartenweiler, blanka.wartenweiler@mba.zh.ch,
043 259 77 19